



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30402-159/41/31-2020

Datum

22.09.2020.09.2020

Hauptstraße 1

5600 St.Johann im Pongau

Betreff

Fax +43 6412 6101-6219

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Reinhold Hohengaßner

Telefon +43 6412 6101-6242

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Altenmarkt, Radstadt und Wagrain sowie der Betriebszeiten der Filialapotheke in Eben im Pongau (Apotheken-Bereitschaftsdienst- und Öffnungszeiten-Verordnung für den Ennspongau/Wagrain).

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGebl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, wird für die öffentlichen Apotheken

- Apotheke im AGZ in 5541 Altenmarkt, Michael-Walchhofer-Straße 13
- Stadtapotheke in 5550 Radstadt, Ernest-Thungasse 2,
- Wald-Apotheke in 5602 Wagrain, Markt 96
- Tauern-Apotheke in 5541 Altenmarkt, Obere Marktstraße 46,
- und für die Filialapotheke „Apotheke am Dorfplatz“ der öffentlichen Tauern Apotheke in 5541 Altenmarkt an der Anschrift in 5531 Eben im Pongau, Dorfplatz 60,

folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche Tauern-Apotheke und die Apotheke im AGZ in 5541 Altenmarkt haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:45 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

(2) Die öffentliche Stadtapotheke in 5550 Radstadt hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:45 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

(3) Die öffentliche Wald-Apotheke in 5602 Wagrain hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

(4) Die Filialapotheke „Apotheke am Dorfplatz“ der öffentlichen Tauern Apotheke in 5541 Altenmarkt in 5531 Eben im Pongau hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag	8:15 Uhr - 12:00 Uhr	14:45 Uhr - 18:00 Uhr
--------------------	----------------------	-----------------------

(5) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken und die Filialapotheke „Apotheke am Dorfplatz“ in 5531 Eben im Pongau an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(6) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken und die Filialapotheke „Apotheke am Dorfplatz“ in 5531 Eben im Pongau von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 haben die öffentlichen Apotheken in Altenmarkt, Radstadt und Wagrain jeweils in täglichem Wechsel von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages in folgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

Reihenfolge		
1	Stadtapotheke in 5550 Radstadt	
2	Stadtapotheke in 5550 Radstadt	
3	Stadtapotheke in 5550 Radstadt	
4	Tauern-Apotheke in 5541 Altenmarkt	
5	Tauern-Apotheke in 5541 Altenmarkt	
6	Tauern-Apotheke in 5541 Altenmarkt	
7	Wald-Apotheke in 5602 Wagrain	
8	Wald-Apotheke in 5602 Wagrain	

(2) Der Turnusbereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheke im AGZ in 5541 Altenmarkt wird durch die öffentliche Tauern-Apotheke in 5541 Altenmarkt und die öffentliche Stadtapotheke in 5550 Radstadt geleistet.

(3) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat die öffentliche Wald-Apotheke in 5602 Wagrain Bereitschaftsdienst zu versehen:

1. während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in Wagrain von 18:00 bis 19:15 Uhr und
2. wenn Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in Wagrain Ärztebereitschaftsdienst leisten, dies vom 25. Dezember bis einschließlich Osterwochenende (Tourismusregelung) an Samstagen von 16:00 bis 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 18:00 Uhr.

Die Apotheke darf während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(4) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf die öffentliche Apotheke im AGZ in 5541 Altenmarkt Bereitschaftsdienst versehen:

1. während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in Altenmarkt von 18:00 bis 19:30 Uhr und
2. während der Mittagspause von 12:00 bis 14:45 Uhr an Werktagen, ausgenommen der 24. und 31. Dezember.

Die Apotheke darf während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(5) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 2 darf in Form der Ruferrreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3.

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die Filialapotheke „Apotheke am Dorfplatz“ in 5531 Eben im Pongau hat auf ihre Betriebszeiten und auf ihre Stammapotheke, die öffentliche Tauern Apotheke in 5541 Altenmarkt, gut sichtbar beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(3) Waren, deren Verkauf den Apotheken nicht ausschließlich vorbehalten ist, ausgenommen Mittel zur Leistung Erster Hilfe und Verbandstoffe, dürfen während der Ladenschlusszeiten der zu ihrem Verkauf gleichfalls berechtigten Handelsgewerbetreibenden in Apotheken nicht abgegeben werden.

(4) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(5) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4.

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Montag, 5. Oktober 2020 in Kraft. Den Dienstturnus gemäß § 2 beginnt die Stadtapotheke in 5550 Radstadt, um 8:00 Uhr (Zeile 1 der Tabelle in §2 Abs.1).

(2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Altenmarkt, Radstadt und Wagrain treten mit Ablauf Sonntag, 4. Oktober 2020 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:
Reinhold Hohengaßner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Apotheke im AGZ Mag. pharm. Georgia Künßberg KG, Michael-Walchhofer-Straße 13, 5541 Altenmarkt, Zustellung RSb (dual)
2. BH St.Johann Gesundheit, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, mit der Bitte um Verständigung der Ärzte, Intern
3. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Markus Sittikus Straße 10, 5020 Salzburg, E-Mail
4. Apothekerkammer Salzburg, Alpenstraße 112, 5020 Salzburg, E-Mail
5. Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, Michael-Walchhofer-Str. 6, 5541 Altenmarkt im Pongau, mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel, E-Mail
6. Anschlag an die Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. , E-Mail